



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie den Verein „Wasser für Agnam e.V.“ mit bis zu 200 € im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Spendenbescheinigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie **dieses Dokument** zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszugs oder einer elektronischen Buchungsbestätigung (PC-Ausdruck), mit Ihrer Steuerklärung beim Finanzamt vorlegen.

Der **Verwendungszweck** sollte die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten.

Für Zuwendungen über 200 € ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen gerne ausstellen.

Der Verein Wasser für Agnam e.V. ist wegen - **Förderung der Entwicklungszusammenarbeit**- nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Hannover Land II, StNr. 27/209/04206, vom 01.07.2015 für die Jahre 2012 bis 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es handelt sich bei der Zuwendung um eine Spende / einen Mitgliedsbeitrag (Nichtzutreffendes bitte streichen).

Für Ihre Unterstützung möchten wir uns auch im Namen der Einwohnerinnen und Einwohner von Agnam im Norden des Senegal recht herzlich bedanken. Auf Wunsch senden wir Ihnen auch gerne Informationen per E-Mail oder per Post.

Garbsen, den 11.07.2016

Reinhard Körber
(Geschäftsführer)